



KVKAI

Kantonale Versicherungskasse
Appenzell Innerrhoden

Vorsorgereglement 1. Januar 2024

**Kantonale Versicherungskasse
Appenzell Innerrhoden**

Gerbestrasse 4
9050 Appenzell

T: +41 71 788 92 92

kvk@ai.ch
www.kvkai.ch

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Jahreslohn Art. 7

Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag (vgl. Anhang 5).

Finanzierung Art. 8

Sparbeitrag in % des versicherten Jahreslohns:

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
23 – 29	5.0	5.0	10.0
30 – 34	6.5	7.5	14.0
35 – 39	7.5	9.5	17.0
40 – 44	8.5	11.5	20.0
45 – 49	9.5	12.5	22.0
50 – 54	9.5	14.5	24.0
55 – 59	10.5	15.0	25.5
60 – 65	11.0	16.0	27.0
66 – 70	5.0	5.0	10.0

Zusatzbeitrag in % des versicherten Jahreslohns:

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
18 – 65	1.5	1.5	3.0
66 – 70	1.0	1.0	2.0

Leistungen im Alter Art. 11 - Art. 13

Vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70.

Altersrente: Die Umwandlung des Alterskapitals in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Pensionierungsalters und des zur Anwendung gelangenden Umwandlungssatzes (vgl. Anhang 5).

AHV-Ersatzrente von maximal der Höhe der maximalen AHV-Altersrente.

Leistungen bei Invalidität Art. 14 - Art. 15

Invalidenrente: 60% des versicherten Jahreslohns.

Invaliden-Kinderrente: 20% der laufenden Invalidenrente.

Befreiung von der Beitragszahlung nach Beendigung der Lohnfortzahlung, frühestens aber nach drei Monaten und spätestens nach einem Jahr Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit.

Leistungen im Todesfall Art. 16 - Art. 20

Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente: 36% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Jahreslohns. Bei Altersrentenbeziehenden 60% der laufenden Altersrente.

Waisenrente: 20% der versicherten Invalidenrente oder 20% der laufenden Altersrente.

Todesfallkapital in der Höhe von 100% des vorhandenen Sparkapitals, abzüglich Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen.

Leistungen bei Austritt Art. 21 - Art. 24

Sparkapital: Beim Austritt werden das Sparkapital und die Sonder-Sparkapitalien fällig.

Wohneigentumsförderung Art. 28

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgeleistungen für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Name und Zweck	1
Art. 2	Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	2
Art. 3	Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 57	4
Art. 4	Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt	5
Art. 5	Alter, Rücktrittsalter	6
Art. 6	Beginn und Ende der Versicherung	6
Art. 7	Versicherter Jahreslohn	7
B.	Finanzierung	9
Art. 8	Beiträge	9
Art. 9	Sparkonto und Sonder-Sparkonti	10
Art. 10	Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	11
C.	Leistungen im Alter	13
Art. 11	Altersrente	13
Art. 12	Alterskapital	14
Art. 13	AHV-Ersatzrente	14
D.	Leistungen bei Invalidität	15
Art. 14	Invalidenrente	15
Art. 15	Invaliden-Kinderrente	16
E.	Leistungen im Todesfall	17
Art. 16	Ehegattenrente	17
Art. 17	Lebenspartnerrente	19
Art. 18	Rente an geschiedene Ehegattin oder geschiedenen Ehegatten	19
Art. 19	Waisenrente	20
Art. 20	Todesfallkapital	20
F.	Leistungen bei Austritt	22
Art. 21	Fälligkeit der Austrittsleistung	22
Art. 22	Höhe der Austrittsleistung	22
Art. 23	Verwendung der Austrittsleistung	23
Art. 24	Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	23
G.	Ehescheidung	24
Art. 25	Allgemeine Bestimmungen	24
Art. 26	Ehescheidung bei versicherten und invaliden Personen	25
Art. 27	Ehescheidung bei Altersrentenbeziehenden; Scheidungsrente	25
H.	Finanzierung von Wohneigentum	27
Art. 28	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	27

I.	Weitere Bestimmungen über die Leistungen	29
	Art. 29 Koordination der Vorsorgeleistungen	29
	Art. 30 Rückgriff und Subrogation	30
	Art. 31 Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle	30
	Art. 32 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	31
	Art. 33 Teuerungsanpassung der laufenden Renten, Rentenzulagen	31
	Art. 34 Gemeinsame Bestimmungen	31
	Art. 35 Haftungsbegrenzung	32
	Art. 36 Liquidation	32
J.	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	33
	Art. 37 Verwaltungskommission	33
	Art. 38 Geschäftsleitung, Geschäftsjahr	34
	Art. 39 Revisionsstelle, Expertin oder Experte	34
	Art. 40 Informations- und Auskunftspflicht	34
	Art. 41 Datenschutz, Schweigepflicht	35
	Art. 42 Vollkapitalisierung, Sanierungsmassnahmen	36
K.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	38
	Art. 43 Inkrafttreten, Änderungen	38
	Art. 44 Ergänzende Bestimmungen, Rechtspflege, Streitigkeiten	38
	Art. 45 Übergangsbestimmungen	38
L.	Abkürzungen und Begriffe	40
M.	Anhänge zum Vorsorgereglement	42
	Anhang 1 Höhe der Beiträge	
	Anhang 2 Einkauf in Maximalleistungen	
	Anhang 3 Einkauf in vorzeitige Pensionierung	
	Anhang 4 Einkauf in AHV-Ersatzrente	
	Anhang 5 Grenzbeträge, Zinssätze und Umwandlungssätze	
	Anhang 6 Antrag auf Bezug des Alterskapitals	
	Anhang 7 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals	
	Anhang 8 Meldung der Lebenspartnerin / des Lebenspartners	
	Anhang 9 Barwertfaktoren Kapitalisierung Ehegattenrente	

Die Verwaltungskommission, gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse (VKV, GS 172.410) vom 24. Juni 2013, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

Name, Rechtsform und Zweck	<p>¹ Die Kantonale Versicherungskasse Appenzell Innerrhoden (nachfolgend Versicherungskasse) ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Sie hat Sitz in Appenzell. Sie versichert ihre Mitglieder im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.</p>
Rechte und Pflichten	<p>² Rechte und Pflichten der durch die Versicherungskasse Begünstigten und der Arbeitgebenden richten sich nach diesem Vorsorgereglement (nachfolgend Reglement).</p>
Aufbau	<p>³ Die Versicherungskasse gliedert sich in eine Vorversicherung und in eine Hauptversicherung.</p> <p>Die Vorversicherung ist eine reine Risikoversicherung, welche die Risiken Tod und Invalidität vor Alter 23 abdeckt.</p> <p>Die Hauptversicherung beginnt ab Alter 23 und setzt sich zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. aus einer durch die Versicherungskasse geführten Spareinrichtung;b. aus einer Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität.
Registrierung gemäss BVG	<p>⁴ Die Versicherungskasse nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge als umhüllende Kasse teil und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie erbringt mindestens die Leistungen gemäss BVG. Die Versicherungskasse untersteht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.</p>
Rückdeckung	<p>⁵ Die Versicherungskasse kann die Leistungen ganz oder teilweise bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Lebensversicherungsgesellschaft rückdecken.</p>

Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

Versicherter
Personenkreis,
Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft bei der Versicherungskasse ist obligatorisch für Mitarbeitende

- a. der kantonalen Verwaltung, einschliesslich der unselbständigen Anstalten;
- b. der kantonalen Ausgleichskasse, der Familienausgleichskasse und der Arbeitslosenkasse;
- c. der Appenzeller Kantonalbank;
- d. der von Gesetzes wegen angeschlossenen Körperschaften, Anstalten und Betriebe.

Die Versicherungskasse kann aufgrund vertraglicher Abmachungen Mitarbeitende und Behördenmitglieder versichern von

- e. öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons;
- f. Institutionen mit Sitz im Kanton, die einen Auftrag erfüllen, welcher ansonsten von der öffentlichen Hand übernommen würde;
- g. Anstalten und Betrieben, die einen Bezug zum Kanton haben.

Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmenden, die aufgrund des BVG der Versicherungspflicht unterstehen, bei der Versicherungskasse zu versichern.

Ausschlussbe-
dingungen

- ² Nicht in die Versicherungskasse aufgenommen werden:
- a. Arbeitnehmende, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
 - b. Arbeitnehmende, die das Rücktrittsalter (Art. 5 Abs. 3) bereits erreicht oder überschritten haben;
 - c. Arbeitnehmende, deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmenden von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;
 - d. Arbeitnehmende, die anderweitig eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben und für den daraus bezogenen Lohn bereits obligatorisch versichert sind;
 - e. Arbeitnehmende, welche einen Jahreslohn aufweisen, der die Eintrittsschwelle von 50% der maximalen AHV-Altersrente unterschreitet (vgl. Anhang 5). Die Eintrittsschwelle wird für teilinvalide Personen durch entsprechende Reduktion dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst;
 - f. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die nach Art. 26a BVG bei der früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
 - g. Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Versicherungskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.

Unterschreitung
Eintrittsschwelle

- ³ Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag (vgl. Anhang 5) und ist eine Person demzufolge gemäss diesem Reglement nicht mehr obligatorisch zu versichern, erlischt der Anspruch auf die reglementarischen Leistungen. Die Versicherungskasse führt das Sparkapital sowie allfällige Sonder-Sparkapitalien gemäss Art. 9 längstens während zwei Jahren beitragsfrei weiter, ausser die versicherte Person verlange eine Überweisung ihrer Austrittsleistung gemäss Art. 22. Im Vorsorgefall werden das Sparkapital sowie die Sonder-Sparkapitalien ausbezahlt. Der Anspruch richtet sich sinngemäss nach diesem Reglement.

Versicherung von
Lohn anderer Ar-
beitgebenden

- ⁴ Die Versicherungskasse führt keine freiwilligen Versicherungen von Teilzeitarbeitnehmenden für denjenigen Lohnanteil, den diese bei anderen als den in Art. 2 Abs. 1 genannten Arbeitgebenden beziehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Mitglieder der Standeskommission. Weitere Ausnahmen können von der Verwaltungskommission nach objektiven Kriterien festgelegt werden, wobei in diesen weiteren Fällen stets das Einverständnis des davon betroffenen Arbeitgebenden erforderlich ist.

Unbezahlter Urlaub

⁵ Bei einem unbezahlten Urlaub bis und mit einem Monat Dauer bleibt die Versicherung unverändert in Kraft. Die versicherte Person und ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber haben ihre gesamten Beiträge zu entrichten.

Während eines befristeten und vom Arbeitgebenden bewilligten unbezahlten Urlaubs von mehr als einem und maximal zwölf Monaten bleibt die Risikoversicherung für Invalidität und Tod unverändert in Kraft, falls die gesamten Zusatzbeiträge (inkl. Arbeitgebendenbeitrag) während der Dauer des Urlaubs von der versicherten Person ungeschmälert geleistet werden und sofern eine Abredeversicherung für bis zu sechs Monate abgeschlossen und die Krankentaggeldversicherung weitergeführt wird. Fallen dagegen die Zusatzbeiträge aus, endet der Versicherungsschutz am Ende des Monats, für welchen Zusatzbeiträge entrichtet wurden.

Falls während der Dauer des unbezahlten Urlaubs zusätzlich sowohl die Arbeitnehmenden- als auch die Arbeitgebenden-Sparbeiträge ungeschmälert geleistet werden, werden die Sparbeiträge vollumfänglich gutgeschrieben. Nach Ablauf dieser Dauer gelten die Bestimmungen von Abs. 3 (vgl. Eintrittsschwelle).

Der versicherte Jahreslohn entspricht während der ganzen Zeit des unbezahlten Urlaubs dem versicherten Jahreslohn gemäss Art. 7 vor dem unbezahlten Urlaub.

Art. 3 Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 57

Voraussetzungen

¹ Versicherte Personen, die nach Vollendung des 57. Altersjahrs aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgebenden aufgelöst wird, können die Weiterführung der gesamten Versicherung (Alterssparen und Risikoversicherung) oder nur der Risikoversicherung (Invalidität und Tod) verlangen.

Die Weiterversicherung muss schriftlich bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Geschäftsstelle angemeldet werden. Der Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgebenden ist von der versicherten Person zu erbringen.

Versicherter Jahreslohn

² Für die Weiterversicherung gilt der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Jahreslohn. Die versicherte Person hat einmal während der Weiterversicherung die Möglichkeit, den versicherten Lohn zu halbieren.

Beiträge

³ Die versicherte Person hat sämtliche reglementarischen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenbeiträge zu entrichten, ausser allfällige Arbeitgebenden-Sanierungsbeiträge gemäss Art. 42.

Risikoversicherung, Alterssparen (Leisten von Sparbeiträgen)

⁴ Die Risikoversicherung ist obligatorisch. Das Alterssparen (Leisten von Sparbeiträgen) ist freiwillig. Die versicherte Person hat sich zu Beginn der Weiterversicherung zu entscheiden, ob sie Sparbeiträge leisten möchte. Entscheidet sie sich dafür, Sparbeiträge zu leisten, hat sie im Laufe der Weiterversicherung die Möglichkeit, die Sparbeiträge auszusetzen. Das erneute Leisten von Sparbeiträgen ist danach nicht mehr möglich.

Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung	<p>⁵ Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird die Austrittsleistung in dem Umfang an diese überwiesen, als sie als Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, wird die Versicherung weitergeführt. Der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Jahreslohn wird proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert (bei sinngemässer Unterschreitung der Eintrittsschwelle gelangt Art. 2 Abs. 3 zur Anwendung). Andernfalls gilt Abs. 6.</p>
Ende	<p>⁶ Die Weiterversicherung endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf Begehren der versicherten Person (per Monatsende); b. bei Eintritt eines Vorsorgefalls; c. bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung als Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden; d. mittels Kündigung durch die Versicherungskasse bei Ausfall der Beitragszahlung per Ende desjenigen Monats, für welchen die letzte Beitragszahlung erfolgt; e. spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters. <p>Nach Beendigung der Weiterversicherung werden in der Regel die Altersleistungen fällig.</p>
Einschränkungen	<p>⁷ Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, müssen die Vorsorgeleistungen gemäss diesem Reglement in Rentenform bezogen, und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.</p>
Freiwillige Einkäufe	<p>⁸ Freiwillige Einkäufe sind gemäss den Bestimmungen von Art. 10 weiterhin möglich, auch wenn nur noch die Risikoversicherung weitergeführt wird.</p>

Art. 4 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt

Gesundheitsprüfung	<p>¹ Die aufzunehmenden Arbeitnehmenden haben nach Antritt des Arbeitsverhältnisses mittels eines von der Versicherungskasse zur Verfügung gestellten Formulars eine Erklärung über ihren Gesundheitszustand abzugeben. Bis zum Einreichen dieser Gesundheitserklärung entspricht der Versicherungsschutz im Krankheitsfall den Mindestleistungen gemäss BVG. Die Versicherungskasse legt diese Erklärung ihrer Vertrauensärztin oder ihrem Vertrauensarzt zur Begutachtung vor und kann aufgrund der Angaben in der Erklärung auf Kosten der Versicherungskasse eine ärztliche Untersuchung anordnen. Der Versicherungsschutz für weitergehende Leistungen ist definitiv, sobald die Versicherungskasse die vorbehaltlose Aufnahme bestätigt hat.</p>
Vorbehalt	<p>² Die Versicherungskasse kann aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsprüfung einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens fünf Jahre - ab Eintritt in die Versicherungskasse gerechnet - dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer die Invalidität oder der Tod (bzw. eine Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt) ein, für deren bzw. dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Versicherungskasse auszurichtenden Risikoleistungen lebenslang auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt. Der überobligatorische Teil der eingebrachten Eintrittsleistung sowie die seit Eintritt angesparten überobligatorischen Sparbeiträge inkl. Zinsen gelangen zusätzlich zur Auszahlung.</p>

Bestehende Vorbehalte	<p>³ Auf den mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen.</p>
Bestehende Leiden	<p>⁴ Tritt ein Vorsorgefall ein, bevor die Versicherungskasse die vorbehaltlose Aufnahme mitgeteilt hat, ist sie berechtigt, allfällige Risikoleistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG zu beschränken, sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die sie oder er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.</p>
Vorbestehende Arbeitsunfähigkeit	<p>⁵ Ist eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer vor oder bei der Aufnahme in die Versicherungskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäss diesem Reglement. War die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.</p>
Verletzung Anzeigepflicht	<p>⁶ Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestehenden Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht, unrichtig oder unvollständig mitteilt, kann die Versicherungskasse innert sechs Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis hat, die Leistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG beschränken.</p> <p>Der überobligatorische Teil der eingebrachten Eintrittsleistung inkl. Zinsen gelangt zur Auszahlung, wobei die bereits ausgerichteten überobligatorischen Leistungen inkl. Zinsen abgezogen werden.</p>

Art. 5 Alter, Rücktrittsalter

Alter für Beiträge	<p>¹ Das Alter für die Bestimmung der Beiträge entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.</p>
Alter für Umwandlungssatz	<p>² Das für die Berechnung zur Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.</p>
Rücktrittsalter	<p>³ Das Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres erreicht. Eine vorzeitige Pensionierung ist ab Alter 58 und eine aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70 möglich, unter Vorbehalt anderslautender personalrechtlicher Bestimmungen oder vertraglicher Abmachungen für ein höheres Alter.</p>

Art. 6 Beginn und Ende der Versicherung

Beginn	<p>¹ Sofern die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 erfüllt sind, beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall im Zeitpunkt, da die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt.</p>
--------	--

Ende	<p>² Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses respektive mit der Unterschreitung der Eintrittsschwelle (vgl. Anhang 5), sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Vorbehalten bleibt Art. 3.</p> <p>Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 21 bis Art. 24 geregelt.</p>
Aufnahme	<p>³ Die Aufnahme in die Vorversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, diejenige in die Hauptversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 22. Altersjahres.</p>
Nachdeckung	<p>⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.</p>

Art. 7 Versicherter Jahreslohn

Massgeblicher Jahreslohn	<p>¹ Der massgebliche Jahreslohn entspricht dem am 1. Januar oder bei der Aufnahme in die Versicherungskasse voraussichtlichen AHV-pflichtigen Lohn.</p> <p>Bei der Festsetzung des massgeblichen Jahreslohns sind folgende Grundsätze zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Regelmässig anfallende Lohnbestandteile werden hinzugezählt; nicht angerechnet werden vorübergehende Zulagen sowie Nebenbezüge wie Familien- und Kinderzulagen; Lohnausfälle infolge Krankheit, Mutterschaftsurlaubs, Vaterschaftsurlaubs, Adoptionsurlaubs, Betreuungsurlaubs, Unfalls, Militärdiensts, Zivildiensts, Zivilschutzes oder aus ähnlichen Gründen werden nicht abgezogen; dauert das Arbeitsverhältnis mehr als drei, aber weniger als zwölf Monate, so gilt als Jahreslohn der Lohn, der bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt würde; bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Höhe des Lohns stark schwanken, kann der Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.
Koordinationsbetrag	<p>² Der Koordinationsbetrag entspricht pro Arbeitsverhältnis einem Drittel des massgeblichen Jahreslohns, höchstens aber 87.5% der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 5). Bei Mitgliedern der Standeskommission entfällt der Koordinationsbetrag.</p>
Mehrere Arbeitsverhältnisse	<p>³ Ist eine versicherte Person bei der Versicherungskasse über mehrere Arbeitsverhältnisse versichert, kann sie beantragen, dass für die Bemessung des Koordinationsbetrags die Jahreslöhne zusammengezählt werden, falls bei getrennter Betrachtung der Arbeitsverhältnisse der maximale Koordinationsbetrag gemäss Abs. 2 überschritten würde. Der Koordinationsbetrag wird in diesem Fall entsprechend den einzelnen Jahreslöhnen anteilmässig herabgesetzt.</p>
Versicherter Jahreslohn	<p>⁴ Der versicherte Jahreslohn entspricht jenem Teil des massgeblichen Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag übersteigt.</p>
Maximum	<p>⁵ Der versicherte Jahreslohn ist auf den siebenfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente begrenzt (vgl. Anhang 5).</p>

Unterjähriger Eintritt	⁶ Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahreslohn auf ein Jahr umgerechnet.
Unterjährige Lohnanpassungen	⁷ Der massgebliche Jahreslohn wird unterjährig angepasst: a. bei Änderungen um mindestens 10% und während mehr als drei Monaten; b. bei Lehrkräften auf den Beginn eines neuen Semesters.
Besitzstand	⁸ Im Einverständnis mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber kann die versicherte Person bei einer Reduktion des Jahreslohns den bisherigen versicherten Jahreslohn während maximal zwei Jahren beibehalten. Voraussetzung dafür ist, dass sämtliche Beiträge sowohl vom Arbeitgebenden als auch von der versicherten Person weiterhin entrichtet werden.
Besitzstand nach Alter 58	⁹ Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn bis zum Rücktrittsalter beibehalten wird. Die versicherte Person hat für diesen weiterversicherten Lohnanteil auch die Arbeitgebendenbeiträge zu entrichten. Die Weiterversicherung ist nur für denjenigen Teil des versicherten Jahreslohns zulässig, für den die versicherte Person keine Altersleistungen der Versicherungskasse bezieht (Teilpensionierung).
Lohnanpassung bei Invalidität	¹⁰ Bei Invalidität wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 14 Abs. 3 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.

B. Finanzierung

Art. 8 Beiträge

- Beginn Beitragspflicht¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgebenden und die versicherte Person beginnt mit der Aufnahme in die Versicherungskasse.
- Ende Beitragspflicht² Die Beitragspflicht endet:
- a. mit dem Austritt aus der Versicherungskasse,
 - b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen (vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 3),
 - c. am Ende des Todesmonats,
 - d. mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung, frühestens aber nach einer Wartefrist von drei Monaten nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und spätestens nach einem Jahr (vgl. Abs. 8).
- Gesamtbeitrag³ Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den beiden folgenden Komponenten zusammen:
- a. Sparbeitrag,
 - b. Zusatzbeitrag.
- Sparbeitrag⁴ Mit den Sparbeiträgen werden die Altersleistungen finanziert (vgl. Anhang 1).
- Zusatzbeitrag⁵ Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:
- a. des Sterbe- und Invaliditätsrisikos,
 - b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds,
 - c. der Verwaltungskosten.
- Die Zusatzbeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 22.
- Beitragshöhe⁶ Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebenden und der versicherten Person sind im Anhang 1 festgelegt.
- Bei Eintritten bis zum 15. Tag im Monat bzw. bei Austritten ab dem 16. Tag im Monat werden die vollen, bei späterem Ein- bzw. früherem untermonatigem Austritt werden keine Beiträge erhoben.
- Lohnabzüge⁷ Die Arbeitgebenden schulden der Versicherungskasse die gesamten Beiträge. Sie ziehen der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind am Tage der Lohnzahlung fällig. Kommt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Versicherungskasse einen Verzugszins in der Höhe des BVG-Zinssatzes (vgl. Anhang 5) zuzüglich 4%-Punkte.
- Beitragsbefreiung⁸ Bei Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit beginnt die Beitragsbefreiung bei Wegfall des Anspruchs auf eine volle Lohnfortzahlung, frühestens aber nach einer Wartefrist (vgl. Abs. 9) von drei Monaten und spätestens nach einem Jahr nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Bei teilweiser Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit ist die Rentenabstufung gemäss Art. 14 Abs. 3 sinngemäss anwendbar.

Wartefrist ⁹ Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen. Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf Beitragsbefreiung, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf Beitragsbefreiung hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 12 Monate voll arbeits- oder erwerbsfähig war.

Art. 9 Sparkonto und Sonder-Sparkonti

Sparkonto ¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt. Dem Sparkonto werden gutgeschrieben:

- a. Sparbeiträge,
- b. Eintrittsleistungen,
- c. Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
- d. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung,
- e. Einkaufssummen,
- f. Einlagen aus der Versicherungskasse sowie
- g. Zinsen.

Dem Sparkonto werden belastet:

- a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
- b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.

Der Stand dieses Sparkontos stellt das Sparkapital dar.

Sonder-Sparkonto „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ ² Dem Sonder-Sparkonto „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ werden Einkaufssummen zum Einkauf in die vorzeitige Pensionierung gutgeschrieben. Für die Führung dieses Sonder-Sparkontos gilt Abs. 1 sinngemäss. Der Stand dieses Sonder-Sparkontos stellt Sonder-Sparkapital dar.

Sonder-Sparkonto „Einkauf Ersatzrente“ ³ Dem Sonder-Sparkonto „Einkauf Ersatzrente“ werden Einkaufssummen zur Vorfinanzierung der Ersatzrente gutgeschrieben. Für die Führung dieses Sonder-Sparkontos gilt Abs. 1 sinngemäss. Der Stand dieses Sonder-Sparkontos stellt Sonder-Sparkapital dar.

Zinssatz ⁴ Die Zinssätze zur Verzinsung der Sparkapitalien (Abs. 1 bis 3) werden jährlich von der Verwaltungskommission aufgrund der finanziellen Lage der Versicherungskasse bestimmt.

Der *Mutationszinssatz* wird im Voraus festgelegt und gilt für unterjährige Austritte und Vorsorgefälle.

Der *Jahresendzinssatz* für das abgelaufene Geschäftsjahr wird von der Verwaltungskommission festgelegt und gilt für:

- a. versicherte Personen und Invalidenrentenbeziehende, die als versicherte Personen oder Invalidenrentenbeziehende der Versicherungskasse am 1. Januar des Folgejahres weiterhin angehören;
- b. Personen, die per 31. Dezember aus der Versicherungskasse austreten;
- c. Personen, deren Anspruch auf Altersleistungen am 1. Januar des Folgejahres entsteht.

Verzinsung	⁵ Der Zins wird auf dem Stand der Sparkonti am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des Kalenderjahres den Sparkonti gutgeschrieben.
Pro rata-Verzinsung	⁶ Wird eine Austrittsleistung eingebracht, ein Einkauf getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein, werden Kapitaleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Ehescheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der Versicherungskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.
Führung Sparkapital bei Invalidität	⁷ Bei Vollinvalidität werden die Sparbeiträge weiterhin aufgrund des versicherten Jahreslohns beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, dem Sparkonto bis zum Rücktrittsalter gutgeschrieben. Bei Teilinvalidität wird das Sparkapital nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 14 Abs. 3 in einen invaliden (passiven) und einen aktiven Teil aufgeteilt. Der invalide Teil wird wie für eine vollinvalide Person und der aktive Teil wie für eine versicherte Person geführt. Die Sparbeiträge werden ununterbrochen gutgeschrieben.

Art. 10 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

Eintrittsleistung	¹ Sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolice, sind als Eintrittsleistung in die Versicherungskasse einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Versicherungskasse kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.
Einkauf in Maximalleistungen	² Eine versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann - unter Beachtung von Abs. 7ff sowie einer allfälligen Anrechnung der Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV 2 - vor Eintritt eines Vorsorgefalls zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 2 entnommen werden.
Einkauf in vorzeitige Pensionierung	³ Hat eine versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 2 vollständig eingekauft, kann sie zusätzlich die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 3 entnommen werden. Der Betrag, der den gemäss Abs. 2 maximal möglichen Betrag des Sparkontos übersteigt, ist an einen möglichen Einkauf anzurechnen.

Weiterarbeit
nach Einkauf in
vorzeitige
Pensionierung

⁴ Sobald die auf die modellmässige Höhe beschränkte und anschliessend um den sich aus dem Sparkonto für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebenden Wert erhöhte Altersrente mehr als 105% der im reglementarischen Rücktrittsalter modellmässig berechneten Altersrente gemäss Anhang 2 beträgt, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- a. Die versicherte Person sowie ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Zusatzbeiträgen nach Art. 8 Abs. 5 und von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 42 Abs. 4 Bst. a.
- b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren, es sei denn, es erfolge eine allgemeine Senkung der Umwandlungssätze. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt.
- c. Sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst.

Nicht anwendbar sind diese Massnahmen, wenn obige Überschreitung die Folge von Beschäftigungsgradänderungen oder Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung ist.

Bei Bezug der Altersleistungen in Kapitalform (Art. 12) ist obige Beschränkung sinngemäss anwendbar.

Einkauf in AHV-
Ersatzrente

⁵ Die versicherte Person hat die Möglichkeit, eine AHV-Ersatzrente oder Teile davon gemäss der Tabelle im Anhang 4 vorzufinanzieren. Die AHV-Ersatzrente wird ab dem für die Vorfinanzierung massgebenden Alter ausbezahlt, auch wenn die versicherte Person über dieses Alter hinaus weiterarbeitet.

Steuerliche
Abzugsfähigkeit

⁶ Die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selbst abzuklären.

Einschränkungen

⁷ Werden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre ab Einzahlungsdatum nicht in Kapitalform bezogen werden.

Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen ab vollendetem 65. Altersjahr freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet.

Bei versicherten Personen, die bereits eine Altersleistung aus einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung beziehen oder bezogen haben, reduziert sich der mögliche Einkauf um die bei der Pensionierung verrechneten oder bezogenen Sparkapitalien.

Keine solche Reduktion erfolgt, wenn die versicherte Person bereits teilpensioniert ist und einen entsprechend tieferen versicherten Jahreslohn und tieferen Beschäftigungsgrad aufweist.

Zuzüger aus dem
Ausland

⁸ Für Arbeitnehmende, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach erstmaligem Eintritt in eine Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Jahreslohns nicht übersteigen.

Einkauf des Ar-
beitgebenden

⁹ Einkäufe können auch durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber geleistet werden.

C. Leistungen im Alter

Art. 11 Altersrente

Anspruch	¹ Mit Erreichen des Rücktrittsalters hat die versicherte Person bzw. die Bezügerin oder der Bezüger einer Invalidenrente Anspruch auf eine lebenslange Altersrente. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.
Vorzeitige Pensionierung	² Die vorzeitige Pensionierung ist ab Vollendung des 58. Altersjahres möglich. Vorbehalten bleiben anderslautende personalrechtliche Bestimmungen oder vertragliche Abmachungen. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Altersrente aus der Versicherungskasse.
Aufgeschobene Pensionierung	³ Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das Rücktrittsalter hinaus kann die Altersrente längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Die Altersrente wird spätestens mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses fällig. Die versicherte Person kann nach dem Rücktrittsalter auf die Erhebung von Sparbeiträgen verzichten. Sie teilt dies der Versicherungskasse spätestens im Monat der Vollendung des 65. Altersjahres unwiderruflich mit. In diesem Fall entfällt auch der Sparbeitrag der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.
Teilpensionierung	⁴ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 58. Altersjahr kann die versicherte Person eine entsprechende Teilpensionierung verlangen, sofern sich das Arbeitspensum um mindestens 20 Stellenprozente reduziert. Verlangt die versicherte Person eine Teilpensionierung, wird eine Teil-Altersrente im Umfang der Reduktion des Arbeitspensums fällig. Die Teilpensionierung erfolgt in höchstens drei Schritten. Sinkt der Jahreslohn voraussichtlich dauerhaft unter die Eintrittsschwelle (Anhang 5), kommt Art. 21 Abs. 3 zur Anwendung.
Höhe	⁵ Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital (zuzüglich allfälliges Sonder-Sparkapital „Einkauf vorzeitige Pensionierung“) durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 5. Für die Höhe des Umwandlungssatzes ist das Datum des Rentenbeginns massgebend.
Invalidität und Pensionierung	⁶ Wird eine versicherte Person nach der vorzeitigen Pensionierung oder während der Aufschubszeit invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst.
Tod bei Aufschub	⁷ Im Todesfall bei Aufschub der Pensionierung über das Rücktrittsalter hinaus gilt in Bezug auf die Bemessung der Hinterlassenenleistungen die verstorbene Person als versicherte Person.
Besteuerung	⁸ Die versicherte Person ist für die Abklärung der Art und Weise der Besteuerung der Altersleistungen verantwortlich.

Art. 12 Alterskapital

Kapitalbezug Sparkapital	<p>¹ Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente das Sparkapital (zuzüglich allfälliges Sonder-Sparkapital „Einkauf vorzeitige Pensionierung“) oder Teile davon als Alterskapital beziehen.</p> <p>Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Bezugs des Sparkapitals sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Versicherungskasse abgegolten.</p>
Schriftliche Erklärung	<p>² Ein entsprechender schriftlicher Antrag (vgl. Anhang 6) muss spätestens einen Monat vor der Pensionierung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Ein solcher Antrag ist unwiderruflich.</p> <p>Wird das Arbeitsverhältnis durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber aufgelöst, entfällt die Frist von einem Monat.</p>
Zustimmung des Ehegatten	<p>³ Ist die versicherte Person verheiratet, ist der Antrag nur gültig, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Versicherungskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.</p>
Restriktionen	<p>⁴ Für Invalidenrentenbeziehende ist der Kapitalbezug nur möglich, falls die versicherte Person den Antrag auf Kapitalbezug vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, schriftlich angemeldet hat.</p>
Tod bei Aufschub	<p>⁵ Stirbt eine versicherte Person während des Aufschubs ihres (angemeldeten) Alterskapitals über das Rücktrittsalter hinaus, wird mit dem Alterskapital wie mit einem Todesfallkapital gemäss Art. 20 verfahren.</p>

Art. 13 AHV-Ersatzrente

Anspruch	<p>¹ Auf Gesuch hin wird der Bezügerin oder dem Bezüger einer Altersrente, die oder der noch keinen Anspruch auf eine AHV-Altersrente hat, eine AHV-Ersatzrente gewährt. Die AHV-Ersatzrente wird als Zusatzrente zur Altersrente ausbezahlt.</p>
Beginn / Ende	<p>² Die AHV-Ersatzrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente, vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 5. Sie erlischt spätestens mit dem Erreichen des AHV-Referenzalters, oder wenn die versicherte Person stirbt.</p>
Höhe	<p>³ Die Höhe der AHV-Ersatzrente entspricht höchstens der maximalen AHV-Altersrente und wird für die ganze Bezugsdauer bei der Pensionierung festgelegt. Bei Teilpensionierungen gemäss Art. 11 Abs. 4 wird der Maximalbetrag der AHV-Ersatzrente entsprechend der bezogenen Teil-Altersleistung herabgesetzt.</p>
Finanzierung	<p>⁴ Sofern die versicherte Person oder die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die AHV-Ersatzrente nicht separat gemäss Anhang 4 vorfinanziert, werden die bezogenen AHV-Ersatzrenten durch eine lebenslängliche Kürzung der Altersrente oder des Alterskapitals finanziert. Die Kürzung der Altersleistung errechnet sich ebenfalls nach der Tabelle im Anhang 4.</p>
Auszahlung	<p>⁵ Die AHV-Ersatzrente wird unabhängig von einer allenfalls durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber finanzierten Überbrückungsrente ausbezahlt.</p>

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 14 Invalidenrente

Anspruch ¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, und vor Vollendung des Rücktrittsalters, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Versicherungskasse versichert waren.

Invaliditätsgrad ² Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Bei teilweise Erwerbstätigen ermittelt die Versicherungskasse den Invaliditätsgrad auf Basis der Feststellungen der IV selbst.

Massgebend für die Leistungsbemessung ist die versicherte Erwerbstätigkeit beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat.

Rentenabstufung ³ Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Invalidenrente festgelegt.

- a. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente;
- b. bei einem Invaliditätsgrad von 50% bis 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad;
- c. bei einem Invaliditätsgrad unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
40%	25.0%
41%	27.5%
42%	30.0%
43%	32.5%
44%	35.0%
45%	37.5%
46%	40.0%
47%	42.5%
48%	45.0%
49%	47.5%

Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

Vorbehalten bleiben Art. 45 Abs. 4 und 5.

Beginn ⁴ Die Invalidenrente wird ausbezahlt ab Beginn des Anspruchs auf eine Rente der IV, frühestens aber ab Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Leistungen von mindestens 80% des entgangenen Jahreslohns aus einer Taggeldversicherung, an welche die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien geleistet hat. Endet die volle Lohnfortzahlung oder die Krankentaggeldzahlungen vor Einsetzen der Rente der IV, so gewährt die Versicherungskasse die entsprechende Invalidenrente rückwirkend ab diesem Zeitpunkt.

Rentenanpassung	⁵ Die Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich als Folge einer IV-Revision der Invaliditätsgrad um mindestens 5%-Punkte ändert. Zudem kann die Versicherungskasse die Invalidenrente jederzeit ohne Bindung an den IV-Entscheid neu festlegen, falls sich der frühere Entscheid im Nachhinein als unrichtig herausstellen sollte.
Ende	⁶ Die Invalidenrente wird während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters bzw. bis zum Tod, ausgerichtet.
Höhe	⁷ Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche Invalidenrente 60% des versicherten Jahreslohns beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat. Die Beitragsbefreiung richtet sich nach Art. 8 Abs. 8.
Geburtsgebrechen	⁸ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Versicherungskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigentalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.
Fehlender IV-Entscheid	⁹ Stellt die IV keinen Invaliditätsgrad fest, weil es sich bei der versicherten Person nicht gleichzeitig um eine nach der IV versicherte Person handelt oder weil die Beitragsdauer für den Leistungsbezug ungenügend ist, anerkennt die Versicherungskasse die Invalidität entsprechend demjenigen Invaliditätsgrad, der durch ihren Vertrauensarzt oder durch die Vertrauensärztin des Rückversicherers festgelegt oder bescheinigt worden ist.

Art. 15 Invaliden-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Invalidenrentenbeziehende für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 19 beanspruchen könnte.
Wohnsitz ausserhalb EU oder EFTA	² Hat das Kind seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem Staat ausserhalb der EU oder EFTA, besteht kein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente, solange zusammen mit der Invalidenrente die Mindestleistungen gemäss BVG eingehalten sind.
Beginn/Ende	³ Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	⁴ Die jährliche ganze Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten bzw. ausbezahlten Invalidenrente. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Art. 14 Abs. 3.

E. Leistungen im Todesfall

Art. 16 Ehegattenrente

- Anspruch ¹ War die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder bezog sie im Zeitpunkt des Todes von der Versicherungskasse eine Alters- oder Invalidenrente, hat die Ehegattin oder der Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern im Zeitpunkt des Todes eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
- a. entweder sie oder er hat für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen;
 - b. oder sie oder er hat das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert.
- Abfindung ² Erfüllt die Ehegattin oder der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat sie oder er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.
- Beginn/Ende ³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird (Lohnnachgenuss gilt nicht als Lohn). Er erlischt am Ende des Todesmonats der Ehegattin oder des Ehegatten, oder bei einem Ereignis gemäss Abs. 9.
- Höhe ⁴ Die jährliche Ehegattenrente beträgt 36% des versicherten Jahreslohns bzw. 60% der versicherten oder laufenden Invalidenrente. Beim Tod von Altersrentenbeziehenden beträgt die jährliche Ehegattenrente 60% der laufenden Altersrente.
- Ehegattenrente bei Kapitalbezug der Altersrente ⁵ Wurde bei der Pensionierung ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, wird nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Ehegattenrente fällig.
- Kapitalisierung der Ehegattenrente ⁶ Die Ehegattenrente kann bis zu 50% in Kapitalform bezogen werden. Die Kapitalisierung erfolgt mit dem versicherungstechnischen Barwert, höchstens aber mit dem Faktor 20 (vgl. Anhang 9). Die hinterbliebene Ehegattin oder der hinterbliebene Ehegatte hat das entsprechende Gesuch innerhalb von sechs Monaten seit Anspruchsbeginn an die Geschäftsstelle zu richten. Bereits ausbezahlte Renten werden beim Kapitalbezug angerechnet. Im Umfang des Kapitalbezugs sind alle reglementarischen Ansprüche - mit Ausnahme des Anspruchs auf Waisenrenten - abgegolten.

Rentenkürzungen	<p>⁷ Ist die Ehegattin oder der Ehegatte um mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende volle Jahr um je 2% der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 50%.</p> <p>Diese Kürzung entfällt nach einer Ehedauer von mindestens 20 Jahren, wobei die Dauer einer Lebenspartnerschaft nach Art. 17 gemäss den Anspruchsvoraussetzungen angerechnet wird.</p> <p>Erfolgt die Eheschliessung nach dem Rücktrittsalter, wird die Ehegattenrente (zusätzlich) wie folgt gekürzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Eheschliessung während des 66. Altersjahres: um 15%b. Eheschliessung während des 67. Altersjahres: um 30%c. Eheschliessung während des 68. Altersjahres: um 45%d. Eheschliessung während oder nach dem 69. Altersjahr: um 60%
Mindestleistungen	<p>⁸ Die Höhe der Ehegattenrente entspricht - vor Anrechnung eines Kapitalbezugs gemäss Abs. 6 - mindestens den Mindestleistungen gemäss BVG.</p>
Wiederverheiratung	<p>⁹ Bei Wiederverheiratung der Ehegattin oder des Ehegatten erlischt die Ehegattenrente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.</p>
Geburtsgebrechen	<p>¹⁰ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Versicherungskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigentalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.</p>
Anrechnung Jahre	<p>¹¹ Die Dauer einer bereits gemeldeten Lebenspartnerschaft nach Art. 17 (vgl. Anhang 8) wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 angerechnet.</p> <p>Die Dauer einer der Ehe vorangegangenen Lebenspartnerschaft wird ebenfalls angerechnet, wenn dies von der hinterlassenen Ehegattin oder dem hinterlassenen Ehegatten belegt werden kann.</p>

Art. 17 Lebenspartnerrente

Anspruch	<p>¹ Unter den sinngemäss gleichen Bestimmungen wie für die Ehegattenrente (auf Art. 16 Abs. 2 und 6 nicht anwendbar) hat die von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartnerin oder der bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die versicherte und die begünstigte Person unverheiratet sind und keine juristischen Gründe (Art. 94 ff. ZGB) gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten, und b. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner mit der verstorbenen Person im Zeitpunkt des Todes nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung eine Lebensgemeinschaft geführt hat, und c. die versicherte und die begünstigte Person weder verwandt sind noch in einem Stiefkindverhältnis zueinander stehen.
Gemeinsame Kinder	<p>² Muss die hinterlassene Lebenspartnerin oder der hinterlassene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen, beträgt die Mindestdauer der Lebensgemeinschaft gemäss Abs. 1 Bst. b zwei anstatt fünf Jahre.</p>
Voraussetzungen	<p>³ Die versicherte Person hat der Versicherungskasse vor Eintritt eines Vorsorgefalls die anspruchsberechtigte Lebenspartnerin oder den Lebenspartner schriftlich mitzuteilen (vgl. Anhang 8).</p> <p>Die begünstigte Person hat bis spätestens sechs Monate nach dem Tod die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen.</p> <p>Die Geschäftsleitung prüft im Todesfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.</p>
Bezug einer Partnerrente	<p>⁴ Kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht, wenn die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner bereits eine Ehegatten- oder Partnerrente einer Einrichtung der 2. Säule bezieht.</p>
Tod als Rentenbeziehende	<p>⁵ Zusätzliche Voraussetzung für den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente im Todesfall von Alters- oder Invalidenrentenbeziehenden ist, dass die Lebensgemeinschaft vor Vollendung des 60. Altersjahres der versicherten Person eingegangen wurde.</p>
Ende	<p>⁶ Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung oder mit dem Tod der Rentenbezügerin oder des Rentenbezügers. Bei Verheiratung besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.</p>

Art. 18 Rente an geschiedene Ehegattin oder geschiedenen Ehegatten

Anspruch	<p>¹ Die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte hat unter Vorbehalt von Abs. 2 Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der Mindestleistungen gemäss BVG, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; und b. ihr oder ihm bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB bzw. Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG zugesprochen wurde.
----------	---

Dauer	² Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 Bst. b geschuldet gewesen wäre.
Kürzung	³ Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 19 Waisenrente

Anspruch	¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflegekinder nur, wenn die verstorbene Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
Wohnsitz ausserhalb EU oder EFTA	² Hat das Kind seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem Staat ausserhalb der EU oder EFTA, besteht kein Anspruch auf eine Waisenrente, solange zusammen mit den anderen Hinterlassenenrenten die Mindestleistungen gemäss BVG eingehalten sind.
Beginn/Ende	³ Der Anspruch beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente bzw. nach Ablauf der Lohnzahlung. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahres der Waisen.
Sonderfälle	⁴ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahres, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, ausbezahlt: <ul style="list-style-type: none">a. an Kinder, die in Ausbildung stehen;b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahres zu mindestens zwei Dritteln invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kindes (analoge Abstufung wie in Art. 14 Abs. 3) bemessen. Ist das Kind dauernd erwerbsunfähig, entscheidet die Verwaltungskommission über eine allfällige weitere Auszahlung der Rente.
Höhe	⁵ Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente. Bei Vollwaisen wird die Rente verdoppelt.

Art. 20 Todesfallkapital

Anspruch	¹ Stirbt eine versicherte Person oder eine Bezügerin oder ein Bezüger einer Invalidenrente, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.
----------	---

Begünstigungs- ordnung	<p>² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ehegattin oder der Ehegatte, die gemäss Anhang 8 gemeldete Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, oder die unterstützungsberechtigten Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen Person; bei deren Fehlen b. natürliche Personen, die von der versicherten oder invaliden Person zum Zeitpunkt ihres Todes seit mindestens 24 Monaten massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen c. die Kinder, sofern diese nicht schon unter Bst. a oder b fallen; bei deren Fehlen d. die Eltern und Geschwister.
Erklärung	<p>³ Die versicherte Person oder die Bezügerin oder der Bezüger einer Invalidenrente kann zuhanden der Versicherungskasse schriftlich festlegen (vgl. Anhang 7), welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.</p>
Fehlen einer Er- klärung	<p>⁴ Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person oder der Bezügerin oder des Bezügers einer Invalidenrente über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Todesfallkapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.</p>
Geltendmachung des Anspruchs	<p>⁵ Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person gegenüber der Versicherungskasse geltend machen. Die Auszahlung des Todesfallkapitals erfolgt in der Regel spätestens sechs Monate nach dem Tod.</p>
Höhe	<p>⁶ Das Todesfallkapital entspricht für die Personengruppen a bis c dem beim Ableben vorhandenen Sparkapital, bei der Personengruppe d dem halben Sparkapital. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen.</p> <p>Die Sonder-Sparkapitalien wie auch die Einkaufssummen nach Art. 9 Abs. 1 Bst. e (inkl. Zinsen) werden bei allen Personengruppen als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.</p> <p>Im Todesfall während des Bezugs der AHV-Ersatzrente werden die nicht bezogenen Rentenraten ebenfalls als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.</p>
Bezug einer Ehe- gatten- oder Partnerrente	<p>⁷ Kein Anspruch auf das Todesfallkapital besteht, wenn die überlebende Ehegattin oder Lebenspartnerin bzw. der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner bereits eine Ehegatten- oder Partnerrente einer Einrichtung der 2. Säule bezieht.</p>

F. Leistungen bei Austritt

Art. 21 Fälligkeit der Austrittsleistung

- Fälligkeit** ¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Versicherungskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.
- Verzugszins** ² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Versicherungskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Versicherungskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen (vgl. Anhang 5).
- Austritt ab Alter 58** ³ Bei Austritt der versicherten Person nach vollendetem 58. Altersjahr kann die versicherte Person verlangen, dass ihre Austrittsleistung auf maximal zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen wird. Die versicherte Person kann aber auch vorzeitige Altersleistungen gemäss Art. 11 verlangen oder die Austrittsleistung an eine Vorsorgeeinrichtung übertragen lassen, soweit die versicherte Person deren Aufnahmebedingungen erfüllt.

Art. 22 Höhe der Austrittsleistung

- Berechnungsarten** ¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.
- Sparkapital** ² Sparkapital gemäss Art. 15 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital inklusive allfälliger Sonder-Sparkapitalien.
- Mindestbetrag** ³ Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:
a. eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz;
b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen inkl. Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Davon ausgenommen sind von der versicherten Person übernommene Arbeitgebenden-Sparbeiträge gemäss Art. 2 Abs. 5, Art. 3 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 9.
Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz (vgl. Anhang 5). Vorbehalten bleibt Art. 42 Abs. 4.
- BVG-Altersguthaben** ⁴ BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.
- Einkäufe durch Arbeitgeberin oder Arbeitgeber** ⁵ Ein von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme kann mit dessen Absprache bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht werden. Der Abzug vermindert sich in diesem Fall mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeber-Beitragsreserve.

Art. 23 Verwendung der Austrittsleistung

- Neue Vorsorgeeinrichtung ¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung der neuen Arbeitgeberin oder des neuen Arbeitgebers überwiesen.
- Freizügigkeitskonto/-police ² Austretende Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Versicherungskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorge-schutz erhalten möchten:
- a. Eröffnung eines bzw. von maximal zwei Freizügigkeitskonti;
 - b. Errichtung einer bzw. von maximal zwei Freizügigkeitspolicen.
- Mitteilungspflicht ³ Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen.
- Dies gilt sinngemäss für einen auszurichtenden Betrag aus Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der Versicherungskasse die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt wird.
- Barauszahlung ⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
- a. sie die Schweiz endgültig verlässt;
 - b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.
- Die Barauszahlung gemäss Bst. a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte Personen können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.
- Unterschrift Ehegattin oder Ehegatte ⁵ Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte dieser schriftlich zugestimmt hat. Die Versicherungskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Art. 24 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

- Nachhaftung ¹ Muss die Versicherungskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten.
- Kürzung ² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

G. Ehescheidung

Art. 25 Allgemeine Bestimmungen

- Vorsorgeausgleich;
Grundsatz
- 1 Gestützt auf ein rechtskräftiges Urteil eines Schweizer Gerichtes werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge bei einer Scheidung ausgeglichen.
- Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich
- 2 Den berechtigten Ehegatten infolge Scheidung zugesprochene Vorsorgebeträge werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Der BVG-Anteil wird gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben.
- Überweisung von Mitteln bei einem Vorsorgeausgleich
- 3 Renten- oder Kapitalzahlungen im Rahmen des Vorsorgeausgleichs sind an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der berechtigten Ehegattin oder des berechtigten Ehegatten zu überweisen, sofern sie oder er das gesetzlich frühestmögliche Pensionierungsalter der beruflichen Vorsorge noch nicht erreicht und auch keinen Anspruch auf eine ganze Rente der IV hat. Andernfalls kann die berechnete Ehegattin oder der berechnete Ehegatte die Überweisung der Scheidungsrente gemäss Art. 27 (nicht aber der einmaligen Kapitalabfindung) direkt an sich selbst verlangen.
- Verrechnung
- 4 Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rententeilen setzt das Einverständnis der Versicherungskasse und der versicherten Person voraus. Die Verrechnung darf bei der Versicherungskasse zu keinen oder höchstens zu unwesentlichen Verlusten führen.
- Wiedereinkauf, BVG-Altersguthaben
- 5 Verpflichtete Ehegatten können sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen.
Bei einem Wiedereinkauf wird der gleiche Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, wie beim Vorsorgeausgleich überwiesen wurde.
- Ansprüche auf Kinderrenten
- 6 Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.
- Aufgeschobene Pensionierung
- 7 Hat die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens die Pensionierung gemäss Art. 11 Abs. 3 aufgeschoben, ist das in diesem Zeitpunkt vorhandene Sparkapital für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend.
- Pensionierung oder Erreichen des Rücktrittsalters während Scheidungsverfahrens
- 8 Tritt während laufendem Scheidungsverfahren beim verpflichteten Ehegatten (versicherte Person oder Bezügerin oder Bezüger einer temporären Invalidenrente) der Vorsorgefall ein, werden zu hoch ausbezahlte Altersleistungen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils mit dem zu übertragenden Teil der Austrittsleistung sowie mit der Altersrente verrechnet. Der zu verrechnende Betrag entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Sparkapital zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird vorbehaltlich einer im Scheidungsurteil anderslautenden Anordnung je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

Art. 26 Ehescheidung bei versicherten und invaliden Personen

Kürzung
Sparkapital und
BVG-Alters-
guthaben

¹ Ist ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person oder ein Teil des Sparkapitals (aktiver und passiver Teil) eines Bezügers oder einer Bezügerin einer Invalidenrente auf die Vorsorgeeinrichtung der berechtigten Ehegattin oder des berechtigten Ehegatten zu übertragen, werden zuerst die Sonder-Sparkapitalien und anschliessend das Sparkapital gekürzt.

Das BVG-Altersguthaben wird entsprechend dem Verhältnis zwischen übertragener Austrittsleistung und gesamtem Sparkapital (inkl. Sonder-Sparkapitalien) gekürzt.

Einkaufssummen nach Art. 9 Abs. 1 Bst. e werden anteilmässig zum bezogenen Sparkapital gekürzt.

Kürzung
Sparkapital bei
Teilinvalidität

² Bei teilinvaliden Personen wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Sparkapital gekürzt. Reicht dieses nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag das für den passiven Teil nachgeführte Sparkapital gekürzt.

Neuberechnung
obligatorische In-
validenrente ge-
mäss BVG

³ Bei Invalidenrentenbeziehenden wird die obligatorische Invalidenrente gemäss BVG unter Berücksichtigung des ausgehenden BVG-Altersguthabens und nach Massgabe der bei Beginn des Rentenanspruches geltenden gesetzlichen Bestimmungen neu berechnet.

Koordinierte
Invalidenrente

⁴ Der aktive und passive Teil des Sparkapitals von Invalidenrentenbeziehenden, deren Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

Neuberechnung
bei lebenslangen
Invalidenrenten

⁵ Bei Bezügerinnen und Bezügern einer lebenslangen Invalidenrente werden die Invalidenrente und alle weiteren Vorsorgeleistungen nach Massgabe des Vorsorgereglements, das bei Beginn des Rentenanspruchs anwendbar war, unter Berücksichtigung der zu übertragenden Austrittsleistung neu berechnet.

Art. 27 Ehescheidung bei Altersrentenbeziehenden; Scheidungsrente

Reduktion der Al-
tersrente der ver-
pflichteten Ehe-
gatten

¹ Bezieht die verpflichtete Ehegattin oder der verpflichtete Ehegatte eine Altersrente, reduziert sich die laufende Altersrente um den dem berechtigten Ehegatten oder der berechtigten Ehegattin gemäss dem Gericht zugesprochenen Rententeil.

Höhe der Schei-
dungsrente an
berechtigte Ehe-
gatten

² Der der berechtigten Ehegattin oder dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rententeil wird gemäss Art. 19h FZV im Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig ist, in eine lebenslange Scheidungsrente umgerechnet.

Überweisung der
Scheidungsren-
ten

³ Die Überweisung der Scheidungsrenten an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der berechtigten Ehegatten erfolgen jährlich in der Regel im Dezember, spätestens bis am 15. Dezember, mit Zins (Hälfte des Zinssatzes für unterjährige Austritte und Vorsorgefälle). Direkte Rentenzahlungen an die berechtigten Ehegatten erfolgen in der Regel monatlich, ohne Zins.

Beginn und Ende
Scheidungsrente

⁴ Der Anspruch der berechtigten Ehegattin oder des berechtigten Ehegatten auf die Scheidungsrente entsteht unmittelbar ab Rechtskraft des Scheidungsurteils. Er erlischt mit dem Tod der berechtigten Ehegattin oder des berechtigten Ehegatten ohne Anspruch auf weitere Leistungen.

Kapitalabfindung
der Scheidungs-
rente

⁵ Die Scheidungsrente wird an die berechtigte Ehegattin oder den berechtigten Ehegatten in Kapitalform überwiesen, sofern diese oder dieser nicht die Überweisung in Rentenform verlangt und die Kapitalabfindung an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden kann.

Die Kapitalisierung der Scheidungsrente erfolgt nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Versicherungskasse im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Allfällige bereits geleistete Rentenraten werden von der Kapitalabfindung in Abzug gebracht. Mit der Kapitalabfindung erlöschen sämtliche Ansprüche der berechtigten Ehegattin oder des berechtigten Ehegatten gegenüber der Versicherungskasse.

H. Finanzierung von Wohneigentum

Art. 28 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung	¹ Eine versicherte Person kann alle fünf Jahre, spätestens aber bis zur Vollendung des 62. Altersjahres einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
Höhe	² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Allfällige erfolgte Rückzahlungen oder bereits vorgenommene Vorbezüge sind gemäss WEFV zu berücksichtigen.
Informationspflicht	³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Versicherungskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.
Unterlagen	⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten erforderlich. Die Versicherungskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.
Prioritäten	⁵ Wird die Liquidität der Versicherungskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Versicherungskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
Unterdeckung	⁶ Die Versicherungskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.
Gebühren	⁷ Für einen Vorbezug stellt die Versicherungskasse der versicherten Person eine Gebühr von CHF 400 in Rechnung.
Auswirkungen	⁸ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führt zu einer Reduktion des Sparkapitals und gegebenenfalls auch zu einer Reduktion der Risikoleistungen (z.B. des Todesfallkapitals). Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Versicherungskasse eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.

Kürzung des Sparkapitals / Reduktionsmethode	<p>⁹ Die Sonder-Sparkapitalien werden zuerst gekürzt, danach das Sparkapital. Einkaufssummen nach Art. 9 Abs. 1 Bst. e werden anteilmässig zum bezogenen Sparkapital gekürzt.</p> <p>Das BVG-Altersguthaben wird entsprechend dem Verhältnis zwischen übertragener Austrittsleistung und gesamtem Sparkapital (inkl. Sonder-Sparkapitalien) gekürzt.</p>
Freiwillige Rückzahlung	<p>¹⁰ Die versicherte Person kann bis zur Vollendung des 65. Altersjahres den vorbezogenen Betrag oder Teile davon (mindestens CHF 10'000) zurückbezahlen.</p> <p>Bei einer Rückzahlung wird der gleiche Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, wie beim Vorbezug überwiesen wurde. Falls sich der BVG-Anteil nicht mehr ermitteln lässt, wird das BVG-Altersguthaben um denjenigen Anteil des zurückbezahlten Betrags erhöht, wie er unmittelbar vor der Rückzahlung des Vorbezugs bestanden hat.</p>
Rückzahlungspflicht	<p>¹¹ Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt, sobald die versicherte Person das 65. Altersjahr vollendet hat, bei Eintritt eines Vorsorgefalls oder mit der Auszahlung der Austrittsleistung gemäss Art. 23 Abs. 4.</p>
Zuweisung von Rückzahlungen	<p>¹² Rückzahlungen werden entsprechend der beim Vorbezug erfolgten Kürzung gemäss Abs. 9 wieder anteilmässig dem BVG-Altersguthaben und den einzelnen Sparkonti gutgeschrieben.</p>

I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 29 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungskürzungen

¹ Die Leistungen gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten massgeblichen Jahreslohns bzw. die Mindestleistungen gemäss BVG 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a. Leistungen der AHV/IV, Unfallversicherung und Militärversicherung;
- b. Leistungen weiterer in- und ausländischer Sozialversicherungen;
- c. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen (bspw. Unfalltaggelder);
- d. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, an die die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber oder an ihrer bzw. seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat (bspw. Krankentaggelder);
- e. Leistungen anderer Personalvorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeits-einrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten).

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Erstatzeinkommen von invaliden Personen kann ebenfalls angerechnet werden. Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird auf dem Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Eine Anpassung des anrechenbaren Betrags erfolgt bei Revisionen der IV.

Weiterversicherung

² Bei Beibehaltung des versicherten Jahreslohns nach Alter 58 gemäss Art. 7 Abs. 9 ist für die Berechnung der Leistungskürzung gemäss Abs. 1 der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

Leistungskürzungen nach Erreichen des Rücktrittsalters

³ Nach Erreichen des Rücktrittsalters kürzt die Versicherungskasse ihre Leistungen in bisheriger Weise, wenn diese mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammenreffen. Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Referenzalters bei diesen Versicherungen gleicht die Versicherungskasse nicht aus.

Die von der Versicherungskasse gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder von vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Leistungskürzungen infolge Scheidung

⁴ Wird infolge Scheidung eine Altersrente geteilt, wird der Rentenanteil, der der berechtigten Ehegattin oder dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Leistungen der verpflichteten Ehegattin oder des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Provisorische Weiterversicherung

⁵ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Versicherungskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person.

Anrechnung	⁶ Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Ebenso werden allfällige Sonder-Sparkapitalien wie auch die Einkaufssummen nach Art. 9 Abs. 1 Bst. e (inkl. Zinsen nicht angerechnet).
Fehlerhaftes Verhalten	⁷ Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaftem Verhalten, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.
Massgebender Zeitpunkt	⁸ Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die Versicherungskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
Zusätzliche Kürzungen	⁹ Die Versicherungskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Versicherungskasse ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen. Ferner stellt die Versicherungskasse ihre Invalidenleistungen vorsorglich ein, wenn die IV-Stelle dies gestützt auf Art. 52a ATSG tut.

Art. 30 Rückgriff und Subrogation

Subrogation	¹ Die Versicherungskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.
Abtretungspflicht	² Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Versicherungskasse abzutreten. In diesem Umfang steht der Versicherungskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu.

Art. 31 Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle

Vorleistungspflicht	¹ Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Versicherungskasse auf die Mindestleistungen gemäss BVG.
Rückerstattung	² Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

Verjährung der Rückforderung	³ Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
Verrechnung der Rückforderung	⁴ Die Versicherungskasse kann die Rückerstattungsansprüche mit den reglementarischen Leistungen verrechnen.
Härtefälle	⁵ In Härtefällen kann die Verwaltungskommission eine Leistungskürzung mildern oder aufheben.

Art. 32 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung / Verpfändung	¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 28.
Verrechnung	² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber der Versicherungskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 33 Teuerungsanpassung der laufenden Renten, Rentenzulagen

Teuerungsanpassung	¹ Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird von der Verwaltungskommission unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Versicherungskasse jährlich geprüft.
Obligatorische Renten	² Die Mindestleistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Referenzalter der Preisentwicklung angepasst. Die Teuerungsanpassung gilt als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die Mindestleistungen gemäss BVG übersteigen.
Rentenerhöhungen, einmalige Rentenzulagen	³ Unabhängig von teuerungsbedingten Rentenanpassungen gemäss Abs. 1 und 2 kann die Verwaltungskommission Rentenerhöhungen oder einmalige Rentenzulagen gewähren. Bei deren Bemessung wendet die Verwaltungskommission objektive Kriterien an, so beispielsweise die im Zeitpunkt der Pensionierung angewandten Umwandlungssätze.
Jahresrechnung	⁴ Die Versicherungskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach den Abs. 1 und 3.

Art. 34 Gemeinsame Bestimmungen

Mindestleistungen	¹ Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als Mindestleistungen gemäss BVG, sind Letztere zu gewähren.
Zahlungsbeginn und Vorschuss	² Sofern sich die Versicherungskasse bei ihrer Leistungszusprechung auf die Leistungen eines anderen Versicherungsträgers stützt, erfolgt die Auszahlung der Leistungen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Versicherers. Verzögert sich dessen Entscheid, obwohl der Anspruch als nachgewiesen erscheint, kann die Versicherungskasse Vorschusszahlungen leisten.

Auszahlungsmodus	<p>³ Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden spätestens am Monatsende auf das der Versicherungskasse gemeldete schweizerische oder europäische (nur EU- und EFTA-Staaten) Bank- oder Postkonto überwiesen.</p> <p>Ist die Versicherungskasse gemäss den Bestimmungen von Staatsverträgen gehalten, die Leistungen auf ein Konto in einem Nicht-EU- oder -EFTA-Staat zu überweisen, gehen allfällige Gebühren, Überweisungskosten oder Währungsdifferenzen zulasten der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers.</p>
Verzinsung von Leistungen ab Fälligkeit	<p>⁴ Kapitalzahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlbar, frühestens jedoch wenn einwandfrei feststeht, wer anspruchsberechtigt ist.</p> <p>Leistungen der Versicherungskasse werden ab Fälligkeit mit dem BVG-Zinssatz verzinst.</p>
Erlöschen Rentenberechtigung	<p>⁵ Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.</p>
Einmalige Auszahlung	<p>⁶ Eine Rente wird durch eine einmalige Kapitalabfindung ersetzt, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 5%, die Ehegattenrente weniger als 3% und die Kinderrente weniger als 1% der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 5) beträgt.</p>
Verjährung	<p>⁷ Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Versicherungskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Art. 129 – 142 OR sind anwendbar.</p>
Eingetragene Partnerschaft	<p>⁸ Die eingetragene Partnerschaft gemäss PartG ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.</p>

Art. 35 Haftungsbegrenzung

Haftungsbegrenzung	<p>¹ Die Forderungen gegenüber der Versicherungskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das vorhandene, individuelle Sparkapital gemäss Art. 9 Abs. 1 und die Sonder-Sparkapitalien gemäss Art. 9 Abs. 2 und 3 nicht übersteigen.</p>
Vorrang des BVG	<p>² Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Versicherungskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine seiner reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.</p>

Art. 36 Liquidation

Anspruch	<p>¹ Bei einer Liquidation der Versicherungskasse haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln.</p>
Voraussetzung und Verfahren	<p>² Die Voraussetzungen und das Verfahren der Teilliquidation sind in einem separaten Reglement festgehalten.</p>

J. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 37 Verwaltungskommission

Organe	¹ Organe der Versicherungskasse sind die Verwaltungskommission und die Geschäftsleitung.
Zusammensetzung	² Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Versicherungskasse. Sie besteht aus sechs Mitgliedern. Drei Mitglieder werden durch die Standeskommission gewählt. Drei Mitglieder werden von den versicherten Personen gewählt.
Aufgaben	³ Die Verwaltungskommission nimmt die Gesamtleitung der Versicherungskasse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und von Weisungen der Aufsichtsorgane wahr. Sie erlässt die zur Durchführung der Vorsorge erforderlichen Reglemente, insbesondere das Vorsorge-, Anlage-, Rückstellungs-, Teilliquidations- und Organisationsreglement. Sie bezeichnet oder wählt die Geschäftsleitung und bildet die erforderlichen Kommissionen. Sie kann die Verwaltung ganz oder teilweise an Dritte übertragen.
Arbeitgebendenvertretende	⁴ Die Arbeitgebendenvertretenden werden von der Standeskommission gewählt. Diese kann die von ihr ernannten Vertretenden aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen und ersetzen.
Arbeitnehmendenvertretende	⁵ Die Arbeitnehmendenvertretenden werden von den versicherten Personen gewählt. Die Verwaltungskommission regelt das Wahlverfahren in einem Wahlreglement.
Konstituierung	⁶ Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Die Verwaltungskommission vertritt die Versicherungskasse nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Versicherungskasse verbindlich zeichnen, sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.
Amtsdauer	⁷ Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltungskommission beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, die mit dem Arbeitgebenden bzw. dem angeschlossenen Unternehmen in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus der Verwaltungskommission aus. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer der Vorgänger ein.
Sitzungen	⁸ Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt Ort und Zeit für die Sitzungen der Verwaltungskommission. Die Verwaltungskommission wird bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Jedes Mitglied kann bei der Präsidentin oder dem Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.
Beschlussfassung	⁹ Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, sofern mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Verwaltungskommission entscheidet unter Wahrung der Parität mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Kompromisslösung zu suchen oder eine externe Schiedsinstanz anzurufen. Über die Beschlüsse der Verwaltungskommission wird Protokoll geführt. Dieses ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten bzw. von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Entscheidungsbefugnis	¹⁰ Die Verwaltungskommission entscheidet in allen Fragen unter Vorbehalt von Art. 44 Abs. 2 dieses Reglements endgültig. Sie kann in begründeten Einzelfällen unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.

Zirkularbe-
schlüsse

¹¹ Beschlüsse der Verwaltungskommission können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt und die Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

Art. 38 Geschäftsleitung, Geschäftsjahr

Verantwortlich-
keiten

¹ Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht der Verwaltungskommission durch die Geschäftsleitung besorgt.

Orientierung

² Die Geschäftsleitung orientiert die Verwaltungskommission periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.

Jahresrechnung

³ Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Sitzungen

⁴ Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter wohnt den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme bei. Die Unterschriftsberechtigung wird durch die Verwaltungskommission geregelt.

Art. 39 Revisionsstelle, Expertin oder Experte

Revisionsstelle

¹ Die Verwaltungskommission beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Experte

² Die Verwaltungskommission lässt die Versicherungskasse periodisch, mindestens aber alle drei Jahre durch eine anerkannte Expertin oder einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen.

Art. 40 Informations- und Auskunftspflicht

Auskunftspflicht

¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassene bzw. alle Anspruchsberechtigten haben der Versicherungskasse wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu geben und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen. Insbesondere in folgenden Fällen ist der Versicherungskasse unaufgefordert Meldung zu erstatten (Aufzählung nicht abschliessend):

- a. Änderung des Invaliditätsgrads von rentenberechtigten Personen;
- b. Tod von Rentenbeziehenden;
- c. Beendigung der Ausbildung von Kindern über 18 Jahren, für welche Renten bezogen werden;
- d. Heirat bzw. Wiederverheiratung von Personen;
- e. etc.

Zur Geltendmachung von Leistungen sind der Versicherungskasse die entsprechenden Dokumente einzureichen (Altersnachweis, Todesschein, Arztzeugnis etc.). Die Anspruchsberechtigten müssen der Versicherungskasse über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.

Rückforderung	<p>² Die Verwaltungskommission hat das Recht, den überobligatorischen Teil der Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zuzüglich Zinsen zurückzufordern, wenn eine versicherte Person oder eine Hinterlassene oder ein Hinterlassener der Auskunftspflicht nicht nachgekommen ist oder die Auskunft nicht wahrheitsgetreu war. Der Anspruch auf Rückerstattung kann mit Leistungen der Versicherungskasse verrechnet werden.</p>
Informationspflicht Versicherungskasse	<p>³ Die Versicherungskasse orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand der Sparkonti, die Organisation und die Finanzierung der Versicherungskasse sowie die Mitglieder der Verwaltungskommission. Persönliche Daten werden den versicherten Personen auf Anfrage von der Geschäftsleitung bekannt gegeben.</p>
Informationspflicht Arbeitgebende	<p>⁴ Die Arbeitgebenden haben der Geschäftsleitung alle Arbeitnehmenden und die Daten, inklusive Änderungen, zu melden, die zur Führung der Sparkonti sowie zur Berechnung von Leistungen und Beiträgen erforderlich sind.</p> <p>Dazu gehören im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis auch Angaben, welche die Versicherungskasse im Vorsorgefall zur Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen benötigt.</p>
Rentenberechtigungsnachweis	<p>⁵ Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass mindestens alle zwei Jahre bei allen Rentenbeziehenden der Wohnsitz, der Zivilstand und bei Invalidenrentenbeziehenden zusätzlich der Invaliditätsgrad sowie die allfällige Überversicherung geprüft werden. Bei Rentenbeziehenden im Ausland ist zusätzlich ein Nachweis des Überlebens einzuholen. Die Kosten für die Beschaffung allfällig direkt bei den Rentenbeziehenden verlangter Dokumente tragen diese selbst.</p> <p>Die Geschäftsleitung kann die Leistungen einstellen, wenn die Anspruchsberechtigten ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen. Entstehen infolge unvollständiger oder falscher Angaben zusätzliche Umtriebe, können die Kosten den Fehlbaren auferlegt werden. Zu Unrecht bezogene Beträge müssen samt Zinsen zurückerstattet werden.</p>
Informationen auf Anfrage	<p>⁶ Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung, den Deckungsgrad und die Grundsätze zur Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, der Verwaltungskommission mündlich oder schriftlich Anregungen und Vorschläge, welche die Versicherungskasse betreffen, zu unterbreiten.</p>

Art. 41 **Datenschutz, Schweigepflicht**

Berechtigung zur Bearbeitung von Personendaten	<p>¹ Die Versicherungskasse ist befugt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie zur Erfüllung der ihr gemäss diesem Reglement und Bundesrecht übertragenen Aufgaben benötigt. Sie beschafft die dafür notwendigen Personendaten bei der versicherten Person, dem Arbeitgebenden und bei weiteren Stellen (z.B. andere Sozialversicherungen).</p> <p>Mit der Aufnahme in die Versicherungskasse erklärt sich die versicherte Person einverstanden, dass ihre Daten für die Durchführung der Vorsorge bearbeitet und von der Versicherungskasse in einem Versichertendossier geführt werden. Die versicherte Person hat das Recht, Einsicht in das eigene Versichertendossier zu verlangen.</p>
--	---

Besonders schützenswerte Personendaten	² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Versicherungskasse darüber hinaus berechtigt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die insbesondere die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person erlauben.
Schweigepflicht	³ Die Mitglieder der Verwaltungskommission sowie die mit der Verwaltung beauftragten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Versicherungskasse zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebenden.
Amtsende	⁴ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 42 Vollkapitalisierung, Sanierungsmassnahmen

Vollkapitalisierung	¹ Die Versicherungskasse wendet den Grundsatz der Vollkapitalisierung an.
Unterdeckung	² Im Falle einer Unterdeckung erarbeitet die Verwaltungskommission ein Sanierungskonzept zur Behebung der Unterdeckung innert angemessener Frist.
Information	³ Bei einer Unterdeckung muss die Versicherungskasse die Aufsichtsbehörde, die versicherten Personen, die Rentenbeziehenden und die Arbeitgebenden informieren und über die ergriffenen Massnahmen rechtzeitig Auskunft erteilen.
Massnahmen	⁴ Die Versicherungskasse muss die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Versicherungskasse Rechnung tragen müssen. Die Arbeitnehmenden und die Arbeitgebenden beteiligen sich je zur Hälfte an den Massnahmen. Folgende Massnahmen stehen, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, grundsätzlich zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> a. Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden. Der Beitrag der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmenden; b. Sanierungsbeiträge der Rentenbeziehenden. Die Mindestleistungen gemäss BVG dürfen dabei nicht geschmälert werden; c. Unterschreitung des BVG-Zinssatzes, sofern sich die Massnahmen gemäss Bst. a und b als ungenügend erweisen; d. Sanierungseinlagen der Arbeitgebenden.

Die Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmenden werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 22 Abs. 3 (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt. Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 22 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert.

Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird von der Verwaltungskommission geregelt und in einem Reglementsnachtrag festgehalten.

Die angeschlossenen Arbeitgebenden haben sich an anfälligen Sanierungsmassnahmen zu beteiligen.

Standeskommission

⁵ Die Verwaltungskommission legt das Sanierungskonzept der Standeskommission zur Kenntnisnahme vor. Sind Sanierungsbeiträge der Arbeitgebenden von mehr als 1.5% des versicherten Jahreslohns vorgesehen, ist die Zustimmung der Standeskommission einzuholen. In diesem Fall stellt die Verwaltungskommission der Standeskommission spätestens sechs Monate vor der erstmaligen Erhebung der Sanierungsbeiträge Antrag.

Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht bei Unterdeckung

⁶ Die Arbeitgebenden können im Falle einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeber-Beitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden. Die Arbeitgebenden und die Versicherungskasse können vertraglich zusätzliche Regelungen treffen.

K. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Inkrafttreten, Änderungen

- Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.
- Revision ² Änderungen dieses Reglements können durch die Verwaltungskommission beschlossen werden, wobei die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und Rentenbeziehenden vorbehältlich Art. 42 gewahrt werden. Das Reglement wird der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Art. 44 Ergänzende Bestimmungen, Rechtspflege, Streitigkeiten

- Lücken ¹ Die Verwaltungskommission trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Vorsorgezweck und dem Bundesrecht entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.
- Streitigkeiten,
Gerichtsstand ² Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz der oder des Beklagten oder der Ort des Unternehmens bzw. der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 45 Übergangsbestimmungen

- Laufende Renten ¹ Die per 31. Dezember 2023 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleibt Art. 42 des vorliegenden Reglements.
- Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen (anwartschaftliche Ehegattenrente etc.), die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen infolge Überversicherung oder aus anderen Gründen richten sich nach dem vorliegenden Reglement.
- Neue Vorsorgefälle ² Für die Festlegung von neuen Invaliden- und Hinterlassenenleistungen ist das im Zeitpunkt des Leistungsanspruchs geltende Vorsorgereglement anwendbar, unabhängig vom Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat.
- Laufende Invalidenrenten ³ Bei bereits laufenden Invalidenrenten wird das Sparkapital mit den Sparbeiträgen gemäss vorliegendem Reglement bis zum Rücktrittsalter geäuftnet. Die im Rücktrittsalter die Invalidenrente ablösende Altersrente sowie die anwartschaftlichen Leistungen berechnen sich gemäss vorliegendem Reglement.

Laufende Invalidenrenten (Rentenabstufung)

⁴ Für Invalidenrentenbeziehende, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, kommt bei Änderungen des Invaliditätsgrads die per 1. Januar 2022 geänderte Rentenabstufung gemäss Art. 14 Abs. 3 nur zur Anwendung, wenn auch die IV die geänderte Rentenabstufung anwendet und ihre Rente anpasst (vgl. BVG-Übergangsbestimmungen vom 19. Juni 2020). Die Versicherungskasse lehnt sich an die IV an, soweit das Vorgehen der IV nicht offensichtlich unrichtig ist.

Wird die Rentenabstufung geändert, so gilt die geänderte Rentenabstufung auch für eine allfällige bisherige Invalidität, die vor Inkrafttreten dieses Reglements eingetreten ist. Die Führung des Sparkontos erfolgt ebenfalls nach der geänderten Rentenabstufung.

Vor 2009 sowie von 2014 bis 2019 entstandene Invalidenrenten

⁵ In Ergänzung zu Abs. 4 gilt bei Invalidenrenten, die vor dem 1. Januar 2009 oder vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2019 entstanden sind, weiterhin die gradgenaue Rentenabstufung gemäss den damaligen Vorsorgereglementen, solange die IV die per 1. Januar 2022 geänderte Rentenabstufung noch nicht anwendet. In diesem Fall berechnet die Versicherungskasse die Invalidenrente nur dann neu, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens 5%-Punkte verändert.

Sobald die IV die per 1. Januar 2022 geänderte Rentenabstufung anwendet, gilt die Rentenabstufung gemäss Art. 14 Abs. 3.

Per 31. Dezember 2023 laufende AHV-Ersatzrenten

⁶ Per 31. Dezember 2023 bereits laufende AHV-Ersatzrenten (vgl. Art. 13) von Frauen werden weiterhin für die bei der Pensionierung vorfinanzierte Dauer ausbezahlt, unabhängig von einem allfälligen höheren AHV-Referenzalter, es sei denn, eine entsprechende Zusatzfinanzierung sei gewährleistet.

Die Verwaltungskommission

Präsident

Vizepräsident

Appenzell, 22. November 2023

L. Abkürzungen und Begriffe

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung.
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenvorsorge vom 20. Dezember 1946.
AHV-Referenzalter	Das AHV-Referenzalter entspricht dem Referenzalter gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.
Arbeitgebende	Arbeitgebende, deren Personal bei der Versicherungskasse für die berufliche Vorsorge versichert ist.
Arbeitnehmende	Arbeitnehmende, die einen Arbeitsvertrag mit einem der Versicherungskasse angeschlossenen Arbeitgebenden haben.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVG-Alter	Das BVG-Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
BVG-Zinssatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens (vgl. Anhang 5).
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Ehegatte	Der Begriff umfasst neben Ehegatten auch eingetragene Partner.
Eintrittsschwelle	Jahreslohn, der erzielt werden muss, um in die Versicherungskasse aufgenommen zu werden (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. e).
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Invalidenversicherung.
Koordinationsbetrag	Vgl. Art. 6 Abs. 2.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).

MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992.
Obligatorium	Der obligatorische Bereich der Vorsorge entspricht der Mindestvorsorge gemäss BVG. Diese obligatorischen Mindestleistungen sind durch das Bundesrecht garantiert. Die Versicherungskasse stellt mittels Schattenrechnung sicher, dass die obligatorischen Mindestleistungen in jedem Fall gewahrt sind.
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004.
Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparkapitals der versicherten Person bis zum Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert (vgl. Anhang 5).
Risikoleistungen	Leistungen, welche die Versicherungskasse infolge Invalidität oder Tod einer versicherten Person ausrichtet.
Scheidungsrente	Rente gemäss Art. 124a ZGB im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei einer Scheidung.
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen) (vgl. Anhang 5).
Überobligatorium	Die Leistungen der Versicherungskasse übersteigen die Mindestleistungen gemäss BVG (Obligatorium). Die Differenz zwischen den Leistungen der Versicherungskasse und den Mindestleistungen gemäss BVG entspricht dem überobligatorischen Teil der Vorsorge.
Umwandlungssatz	Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Alterskapital eine lebenslang zahlbare Altersrente berechnet wird.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch die Expertin oder den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.
Versicherungskasse	Kantonale Versicherungskasse Appenzell I. Rh.
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV (vgl. Anhang 5).
Vorsorgefall	Pensionierung, Tod oder Invalidität.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

M. Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1 Höhe der Beiträge**Höhe der Spar- und Zusatzbeiträge (Art. 8 Abs. 4 und 5)**

BVG- Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns								
	Sparbeiträge			Zusatzbeiträge			Gesamtbeiträge		
	Arbeit- neh- mende	Arbeit- ge- bende	Total	Arbeit- neh- mende	Arbeit- ge- bende	Total	Arbeit- neh- mende	Arbeit- ge- bende	Total
18 – 22	-	-	-	1.5	1.5	3.0	1.5	1.5	3.0
23 – 29	5.0	5.0	10.0	1.5	1.5	3.0	6.5	6.5	13.0
30 – 34	6.5	7.5	14.0	1.5	1.5	3.0	8.0	9.0	17.0
35 – 39	7.5	9.5	17.0	1.5	1.5	3.0	9.0	11.0	20.0
40 – 44	8.5	11.5	20.0	1.5	1.5	3.0	10.0	13.0	23.0
45 – 49	9.5	12.5	22.0	1.5	1.5	3.0	11.0	14.0	25.0
50 – 54	9.5	14.5	24.0	1.5	1.5	3.0	11.0	16.0	27.0
55 – 59	10.5	15.0	25.5	1.5	1.5	3.0	12.0	16.5	28.5
60 – 65	11.0	16.0	27.0	1.5	1.5	3.0	12.5	17.5	30.0
66 – 70	5.0	5.0	10.0	1.0	1.0	2.0	6.0	6.0	12.0

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Anhang 2 Einkauf in Maximalleistungen

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle.

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohnes		Alter bei Einkauf
	Männer und Frauen	Männer und Frauen	
23	10%	391%	44
24	20%	420%	45
25	31%	451%	46
26	41%	482%	47
27	52%	514%	48
28	63%	546%	49
29	74%	581%	50
30	90%	616%	51
31	106%	653%	52
32	122%	690%	53
33	138%	727%	54
34	155%	768%	55
35	175%	808%	56
36	196%	850%	57
37	216%	893%	58
38	238%	936%	59
39	260%	982%	60
40	285%	1028%	61
41	310%	1076%	62
42	337%	1124%	63
43	363%	1174%	64
		1224%	65-70

Modellbeispiel:

- Alter	50 Jahre
- Versicherter Jahreslohn	CHF 60'000
- Stand Sparkapital	CHF 250'000
- Maximalbetrag (581%*60000)	CHF 348'600
- Möglicher Einkauf (348600-250000)	CHF 98'600

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 3 Einkauf in vorzeitige Pensionierung

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um ein vorhandenes Sonder-Sparkapital für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung.

Alter beim Einkauf	Maximal mögliches Sonder-Sparkapital "Einkauf vorzeitige Pensionierung" in % des versicherten Jahreslohns						
	Männer und Frauen						
Männer und Frauen	Männer und Frauen						
ordentliches Rücktrittsalter	vorzeitiges Rücktrittsalter						
65	64	63	62	61	60	59	58
23	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
24	1%	3%	4%	6%	8%	10%	12%
25	3%	6%	9%	12%	16%	20%	25%
26	4%	9%	13%	19%	25%	31%	38%
27	6%	12%	18%	25%	33%	42%	51%
28	7%	15%	23%	32%	42%	53%	65%
29	8%	18%	28%	39%	51%	64%	78%
30	10%	21%	33%	46%	60%	75%	92%
31	12%	24%	38%	53%	69%	87%	107%
32	13%	27%	43%	60%	79%	99%	121%
33	15%	31%	48%	67%	88%	111%	136%
34	16%	34%	54%	75%	98%	123%	151%
35	18%	38%	59%	83%	108%	136%	167%
36	20%	41%	65%	90%	118%	149%	182%
37	22%	45%	70%	98%	129%	162%	198%
38	23%	49%	76%	106%	139%	175%	215%
39	25%	52%	82%	115%	150%	189%	231%
40	27%	56%	88%	123%	161%	203%	248%
41	29%	60%	94%	132%	173%	217%	266%
42	31%	64%	101%	141%	184%	231%	284%
43	33%	68%	107%	150%	196%	246%	302%
44	35%	73%	114%	159%	208%	261%	320%
45	37%	77%	120%	168%	220%	277%	339%
46	39%	81%	127%	177%	233%	292%	358%
47	41%	86%	134%	187%	245%	308%	378%
48	43%	90%	141%	197%	258%	325%	398%
49	45%	95%	148%	207%	272%	341%	418%
50	48%	99%	156%	217%	285%	358%	439%
51	50%	104%	163%	228%	299%	376%	460%
52	52%	109%	171%	239%	313%	393%	482%
53	55%	114%	179%	250%	327%	411%	504%
54	57%	119%	187%	261%	342%	430%	526%
55	60%	124%	195%	272%	357%	448%	549%
56	62%	130%	203%	284%	372%	467%	573%
57	65%	135%	212%	296%	387%	487%	596%
58	67%	141%	220%	308%	403%	507%	621%
59	70%	146%	229%	320%	419%	527%	
60	73%	152%	238%	333%	436%		
61	76%	158%	247%	345%			
62	78%	164%	257%				
63	81%	170%					
64	84%						

Modellbeispiel:

52 Jahre alt, versicherter Jahreslohn

CHF 60'000

Gewünschter Altersrücktritt 3 Jahre vor ordentlicher Pensionierung

Tabellenwert für Alter 52:

171%

Vollständiger Auskauf der Rentenkürzung: 171% x 60'000

CHF 102'600

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 4 Einkauf in AHV-Ersatzrente

Der maximal mögliche Einkauf in das Sonder-Sparkonto „Einkauf Ersatzrente“ entspricht bei gewählter Bezugsdauer dem Prozentsatz gemäss nachstehender Tabelle multipliziert mit der maximalen AHV-Altersrente, reduziert um den bereits vorhandenen Betrag auf diesem Sonder-Sparkonto.

Alter* beim Einkauf	Maximal mögliches Sonder-Sparkapital "Einkauf Ersatzrente"						
	in % der maximalen AHV-Altersrente						
	Dauer des Bezugs der AHV-Ersatzrente						
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre
23	54%	109%	164%	221%	278%	336%	395%
24	55%	110%	167%	224%	282%	341%	401%
25	56%	112%	169%	227%	286%	346%	407%
26	56%	114%	172%	231%	290%	351%	413%
27	57%	115%	174%	234%	295%	356%	419%
28	58%	117%	177%	238%	299%	362%	425%
29	59%	119%	179%	241%	304%	367%	432%
30	60%	121%	182%	245%	308%	373%	438%
31	61%	122%	185%	248%	313%	378%	445%
32	62%	124%	188%	252%	318%	384%	451%
33	63%	126%	191%	256%	322%	390%	458%
34	63%	128%	193%	260%	327%	396%	465%
35	64%	130%	196%	264%	332%	402%	472%
36	65%	132%	199%	268%	337%	408%	479%
37	66%	134%	202%	272%	342%	414%	486%
38	67%	136%	205%	276%	347%	420%	494%
39	68%	138%	208%	280%	352%	426%	501%
40	69%	140%	211%	284%	358%	433%	508%
41	70%	142%	215%	288%	363%	439%	516%
42	72%	144%	218%	293%	369%	446%	524%
43	73%	146%	221%	297%	374%	452%	532%
44	74%	148%	224%	301%	380%	459%	540%
45	75%	151%	228%	306%	385%	466%	548%
46	76%	153%	231%	311%	391%	473%	556%
47	77%	155%	235%	315%	397%	480%	564%
48	78%	158%	238%	320%	403%	487%	573%
49	79%	160%	242%	325%	409%	495%	581%
50	81%	162%	245%	330%	415%	502%	590%
51	82%	165%	249%	335%	421%	510%	599%
52	83%	167%	253%	340%	428%	517%	608%
53	84%	170%	257%	345%	434%	525%	617%
54	86%	172%	260%	350%	441%	533%	626%
55	87%	175%	264%	355%	447%	541%	636%
56	88%	178%	268%	360%	454%	549%	645%
57	89%	180%	272%	366%	461%	557%	655%
58	91%	183%	276%	371%	468%	565%	665%
59	92%	186%	281%	377%	475%	574%	
60	94%	188%	285%	383%	482%		
61	95%	191%	289%	388%			
62	96%	194%	293%				
63	98%	197%					
64	99%						

* Die Übergangsregelung zur Erhöhung des AHV-Referenzalters bei Frauen bis Ende 2028 wird berücksichtigt. Falls die AHV-Ersatzrente nicht bis zum AHV-Referenzalter bezogen wird, ist entsprechend der Bezugsdauer der letzte Tabellenwert (Abweichung zum Alter) massgebend.

Anhang 5 Grenzbeträge, Zinssätze und Umwandlungssätze

Grenzbeträge (in CHF)	Stand 1. Januar 2024
Maximale AHV-Altersrente	29'400
Eintrittsschwelle	14'700
Maximaler Koordinationsbetrag	25'725
Maximal versicherter Jahreslohn	205'800
Minimal versicherter Jahreslohn	3'675

Zinssätze	Stand 1. Januar 2024
BVG-Zinssatz	1.25%
Mutationszinssatz 2024	1.25%
Projektionszinssatz (ab 2025)	1.50%
Verzugszinssatz	2.25%

Höhe des Umwandlungssatzes zur Berechnung der Altersrente

Alter	Umwandlungssatz
70 Jahre	5.95%
69 Jahre	5.80%
68 Jahre	5.65%
67 Jahre	5.50%
66 Jahre	5.35%
65 Jahre	5.20%
64 Jahre	5.05%
63 Jahre	4.90%
62 Jahre	4.75%
61 Jahre	4.60%
60 Jahre	4.45%
59 Jahre	4.30%
58 Jahre	4.15%

Der Umwandlungssatz kann jederzeit von der Verwaltungskommission überprüft und angepasst werden. Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter der versicherten Person auf Jahr und Monate genau berechnet (Interpolation).

Anhang 6 Antrag auf Bezug des Alterskapitals

Kantonale Versicherungskasse
Geschäftsstelle
Gerbestrasse 4
9050 Appenzell

Antrag auf Bezug des Alterskapitals**Angaben zur Person:**

Name _____
Vorname _____
Geburtsdatum _____
AHV-Nummer _____

Gemäss geltendem Reglement kann spätestens einen Monat vor der Pensionierung ein Antrag auf volle oder teilweise Auszahlung des Alterskapitals gestellt werden.

Von dieser Möglichkeit mache ich Gebrauch und beantrage,% meines Sparkapitals (zuzüglich allfälliges Sonder-Sparkapital „Einkauf vorzeitige Pensionierung“) oder in Franken insgesamt Fr. in Kapitalform zu beziehen.

Ich bin mir bewusst, dass auf demjenigen Teil der Altersleistung, welcher als Alterskapital bezogen wird, sämtliche Ansprüche gegenüber der Versicherungskasse abgegolten sind und dass dieser Antrag unwiderrufbar ist.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen muss die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die Partnerin oder der Partner ebenfalls unterschreiben.

Ort, Datum

Unterschrift Ehegatte/in oder Partner/in

Die Unterschrift der/des Ehegatten/in oder Partner/in muss notariell beglaubigt werden. Alternativ kann die Unterschrift auf der Geschäftsstelle der Kantonalen Versicherungskasse geleistet werden. In diesem Fall bitte einen amtlichen Ausweis mit Foto mitbringen (ID, Pass, Führerschein).

Anhang 7 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals

Die unterzeichnende Person wünscht, dass das bei ihrem Ableben vor der Pensionierung fällige Todesfallkapital den anspruchsberechtigten Hinterlassenen in folgendem Umfang ausgerichtet werden soll:

Rangordnung	Anspruchsberechtigte Personen (Name, Geburtsdatum, Adresse)	Quote * (in % / in CHF)
a. Ehegattin / Ehegatte oder gemäss Anhang 8 gemeldete(r) Lebenspartner(in) oder unterstützungsberechtigte Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen Person; bei deren Fehlen	 	
b. Natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes seit mindestens 24 Monaten massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen	 	
c. Die Kinder, sofern diese nicht schon unter Bst. a oder b fallen; bei deren Fehlen	 	
d. Eltern und Geschwister.	 	
	Total	100 %

* Es empfiehlt sich, die den einzelnen Personen zustehenden Quoten in % des gesamten von der Versicherungskasse auszahlenden Kapitals anzugeben. Personen in Gruppe b können nur bei Fehlen von Personen der Gruppe a begünstigt werden bzw. solche von Gruppe c nur bei Fehlen von solchen der Gruppe a und b, etc.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass diese Erklärung hinfällig wird, falls sie gesetzlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften widerspricht.

Name, Vorname des Versicherten:

Ort / Datum und Unterschrift

Anhang 8 Meldung der Lebenspartnerin / des Lebenspartners

Kantonale Versicherungskasse
Geschäftsstelle
Gerbestrasse 4
9050 Appenzell

Angaben zur versicherten Person:

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

AHV-Nummer _____

Personalien meiner/s Lebenspartner/in:

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

AHV-Nummer _____

Unsere Lebenspartnerschaft besteht seit (Datum angeben) _____

Dieses Formular ist zu Lebzeiten und vor Eintritt eines Vorsorgefalls der Versicherungskasse einzureichen. Die reglementarischen Anspruchsvoraussetzungen werden erst im Todesfall abschliessend geprüft. Idealerweise legen Sie dieser Meldung einen Nachweis über Ihre Lebenspartnerschaft bei, so zum Beispiel eine Kopie des Miet- oder des Hypothekarvertrags oder ein anderes Beweisstück (Wohnsitzbescheinigung, Unterstützungs- bzw. Konkubinatsvertrag, Kontoauszug, Bankbestätigung etc.).

Die versicherte Person erhält von der Versicherungskasse nach Eingang dieser Meldung innert 30 Tagen eine schriftliche Eingangsbestätigung. Sollte dies innert dieser Frist nicht zutreffen, ist mit der Versicherungskasse Kontakt aufzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Ort, Datum

Unterschrift Lebenspartner/in

Anhang 9 Barwertfaktoren Kapitalisierung Ehegattenrente

Gemäss Art. 16 Abs. 6 kann die Ehegattenrente bis zu 50% in Kapitalform bezogen werden. Die Kapitalisierung erfolgt mit dem versicherungstechnischen Barwert, höchstens aber mit dem Faktor 20. Nachstehende Tabelle führt in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht der hinterbliebenen Ehegattin oder des Ehegatten die massgebenden Barwerte auf (technische Grundlagen VZ 2020/P2022, technischer Zinssatz 1.25%). Das Alter der hinterbliebenen Ehegattin oder des Ehegatten wird linear auf Monate genau interpoliert.

Alter hinterbliebene(r) Ehegattin / Ehegatte	Barwert Mann	Barwert Frau
bis 60	20.000	20.000
61	20.000	20.000
62	20.000	20.000
63	20.000	20.000
64	19.364	20.000
65	18.694	19.925
66	18.025	19.273
67	17.359	18.619
68	16.698	17.961
69	16.040	17.301
70	15.386	16.638
71	14.736	15.971
72	14.089	15.301
73	13.445	14.632
74	12.805	13.964
75	12.171	13.299
76	11.541	12.638
77	10.918	11.983
78	10.301	11.333
79	9.689	10.688
80	9.083	10.048
81	8.481	9.412
82	7.886	8.785
83	7.309	8.174
84	6.755	7.586
85	6.231	7.026
86	5.738	6.496
87	5.279	6.000
88	4.855	5.537
89	4.466	5.109
90	4.114	4.716

Massgebend ist einzig der im Vorsorgefall mitgeteilte Barwert, berechnet mit den im Zeitpunkt des Todesfalls verwendeten versicherungstechnischen Grundlagen. Ist die hinterbliebene Ehegattin oder der Ehegatte älter als 90 Jahre, wird der massgebende Barwert im Vorsorgefall auf Anfrage mitgeteilt.